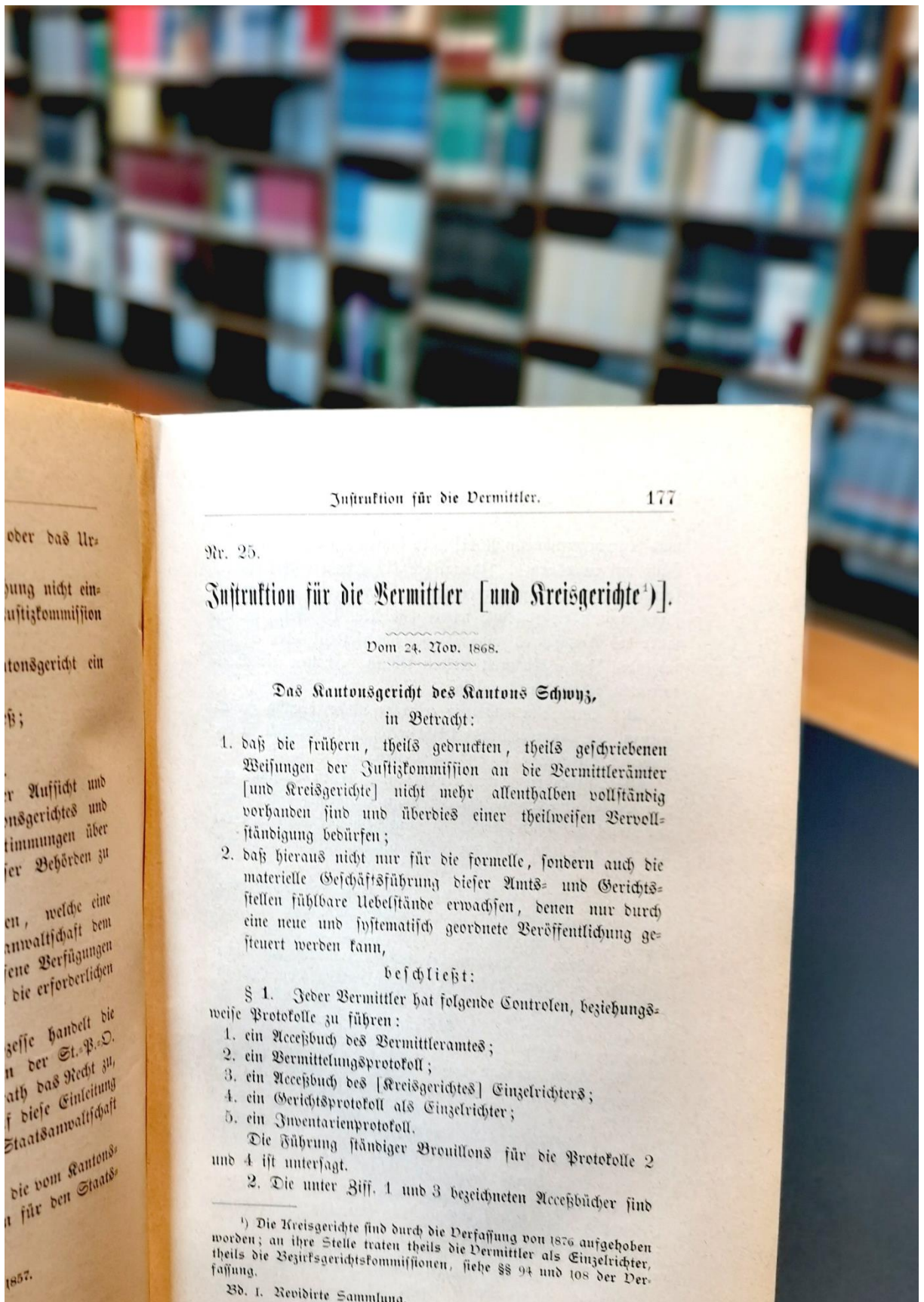


Das Vermittler-/Friedensrichterwesen im Kanton Schwyz



Nr. 25.

Instruktion für die Vermittler [und Kreisgerichte¹⁾].

Dom 24. Nov. 1868.

Das Kantonsgericht des Kantons Schwyz,
in Betracht:

1. daß die frühern, theils gedruckten, theils geschriebenen Weisungen der Justizkommission an die Vermittlerämter [und Kreisgerichte] nicht mehr allenthalben vollständig vorhanden sind und überdies einer theilweisen Vervollständigung bedürfen;
2. daß hieraus nicht nur für die formelle, sondern auch die materielle Geschäftsführung dieser Amts- und Gerichtsstellen fühlbare Uebelstände erwachsen, denen nur durch eine neue und systematisch geordnete Veröffentlichung gesteuert werden kann,

beschließt:

§ 1. Jeder Vermittler hat folgende Controlden, beziehungsweise Protokolle zu führen:

1. ein Accesbuch des Vermittleramtes;
2. ein Vermittlungsprotokoll;
3. ein Accesbuch des [Kreisgerichtes] Einzelrichters;
4. ein Gerichtsprotokoll als Einzelrichter;
5. ein Inventarienprotokoll.

Die Führung ständiger Brouillons für die Protokolle 2 und 4 ist untersagt.

2. Die unter Biff. 1 und 3 bezeichneten Accesbücher sind

¹⁾ Die Kreisgerichte sind durch die Verfassung von 1876 aufgehoben worden; an ihre Stelle traten theils die Vermittler als Einzelrichter, theils die Bezirksgerichtscommissionen, siehe §§ 94 und 108 der Verfassung.

Die Titelseite der «Instruktion für Vermittler» aus dem Jahre 1868.

Nur «die Besten und Witzigsten» werden Vermittler

Wenn zwei sich streiten, droht häufig ein emotional und finanziell aufwändiges Gerichtsverfahren. Dies zu verhindern, versuchen die Friedensrichter. Im Kanton Schwyz werden diese Vermittler genannt um klarzustellen: Erstes Ziel ihrer Tätigkeit ist nicht ein richterlicher Entscheid, sondern die Hilfe zu einer einvernehmlichen Lösung. Diese Pflicht, bei anbahnendem Streit friedbietend einzugreifen, hat ihren Ursprung im Bundesbrief von 1291. Formell als vorgerichtliche Instanz einberufen und gesetzlich verankert sind die Vermittlerämter seit 1803 durch die Mediationsakte und im Kanton Schwyz durch die erste Verfassung aus dem Jahre 1833.

Von Bruno Marty / Juni 2023

Streit zwischen zerstrittenen Parteien zu schlichten, hat in der Eidgenossenschaft und auch im Kanton Schwyz eine lange Tradition. Bereits der Bundesbrief von 1291 hält fest, die angesehensten und weisesten Männer sollten Zwietracht unter den Verbündeten in ihnen gut scheinender Weise zu schlichten versuchen. Der ewige Bund der drei Waldstätte vom 9. Dezember 1315 in Brunnen wiederholt die Bestimmung zur Schlichtung von Streitigkeiten durch «die Besten und Witzigsten». Fortan gab es in der einen und anderen Form ein Schlichtungsverfahren, in welchem eine Vertrauensperson im Gespräch mit den beiden Parteien eine gütliche Einigung im Streitfall zu vermitteln versuchte. Zahlreiche Stände machten den Aussöhnungsversuch vor dem allfälligen Gang ans Gericht zur Pflicht, so etwa im Jahre 1609 der Kanton Uri mit dem «Thädigungsverfahren».

Verfassungsmässige Verankerung in Schwyz

Die Nationalversammlung von Frankreich hatte 1790 erstmals die Institution des Friedensrichters eingeführt. Mit dem Einmarsch der französischen Truppen und dem Anfang der Helvetik wurde die Idee auch in unserem Land verbreitet. Am 3. Mai 1798 lag dem helvetischen Grossen Rat ein Gesetz vor, wonach jede Gemeinde nach dem Vorbild des «Juge de paix» der französischen Revolution einen Friedensrichter erhalten soll. Trotz der Annahme im Jahre 1800 trat diese Bestimmung nie in Kraft. Die Idee, dass ein Sühnebeamter streitende Parteien zu einvernehmlicher Lösung anhalten soll, fand breite Unterstützung und Eingang in die Mediationsakte, welche Napoleon im Jahre 1803 für die Schweiz erliess. Im Kanton Schwyz wurde am 13. Oktober 1833 die erste Verfassung erlassen. Diese hielt unter Anderem fest, dass «in jedem Bezirk durch den Bezirksrath die erforderlichen Friedensrichter erwählt» werden. Diese hätten «ohne Beisitzer alle Rechtsfälle vermittelnd zu erledigen.»

«Keine Beredungslist anzuwenden»

Gut 30 Jahre nach dieser formellen Einführung der Vermittler erliess das Kantonsgericht Schwyz am 24. November 1868 eine verbindliche «Instruktion für die Vermittler». Detailliert waren deren administrativen Verpflichtungen und deren Geschäftsführung umschrieben. Auf deren Einhaltung hatten sie nach ihrer Wahl den Eid abzulegen: «Ich schwöre, alle vor mich kommenden

Streitanstände nach bestem Wissen und Gewissen zu behandeln, bei Vermittlungen zu keinem Unrechte Hand zu bieten, noch die Parteien meiner Überzeugung entgegen zu einem ihnen offenbar nachtheiligen Vergleiche zu bere- den, keinerlei Zwang, Drohung oder irgend welche Beredungslist anzuwen- den, dem Armen wie dem Reichen, dem Fremden wie dem Einheimischen mit gutem wohlmeinendem Rath an die Hand zu gehen, Niemanden zu lieb noch zu leide, weder Miete noch Gabe anzunehmen, sondern mich mit den gesetz- lichen Gebühren zu begnügen und so überhaupt die durch das Gesetz mir vor- geschriebenen Pflichten und Obliegenheiten genau und gewissenhaft zu er- füllen.»

Höchst moderate Gebühren

Wenn schon im Jahre 1868 ein Eid abzulegen war, sich mit den gesetz- lichen Gebühren zu begnügen, so mussten diese natürlich auch festge- legt werden. Sie betragen bei einem Streitwert bis zu 500 Franken ge- nau drei, bei einem höheren Streitwert dann fünf Franken. Ein Jahr- hundert später sind die aktuellen Gebühren für das formlose und nie- derschwellige Angebot der Schlichtungsverhandlung nur moderat hö- her: Sie sind auf 100 bis maximal 500 Franken festgelegt, selbst wenn heutzutage der Streitwert teilweise mehrere Millionen Franken be- trägt.

Mit der Kantonsverfassung von 1898 wurden das Wahlverfahren und die Zu- ständigkeiten der Vermittler weitgehend so geregelt, wie sie heute noch gel- ten. Dies wurde durch die kantonale Zivilprozessordnung aus dem Jahr 1915 konkretisiert. Jede Gemeinde hat ein Friedensrichter- oder eben Vermittler- amt zu führen, der Vermittler wird durch Volkswahl bestimmt, hat die Par- teien zur gegenseitigen Aussprache anzuhalten und auf eine gütliche Beile- gung des Rechtsstreites hinzuwirken und darf keine Zeugen befragen oder Be- weisverfahren durchführen. Das Verfahren ist formlos und mündlich durchzu- führen. In Fällen bis zu einem bestimmten Streitwert kann der Vermittler ei- nen Entscheid, also faktisch in Urteil fällen. 1915 lag die Obergrenze für einen Entscheid des Vermittlers bei 30, heute bei 1'000 Franken.

Seit 2011 eine nationale Lösung

Mit der Einführung der Schweizerischen Zivilprozessordnung wurde im Jahre 2011 das Friedensrichter-Wesen nationale vereinheitlicht. Erklärtes Ziel war die Stärkung der aussergerichtlichen Streitbeilegung. Von nun an galt das Motto «Schlichten statt richten.» Bis zu diesem Zeitpunkt waren insbesondere die Zuständigkeiten sehr unterschiedlich. In gewissen Kantonen musste etwa auch Vaterschaftsklagen durch das Vermittleramt beurteilt werden. Sehr häu- fig waren auch Schlichtungsverfahren wegen Ehrverletzungen und Beschimp- fungen. Heute ist der Vermittler zuständig für Streitigkeiten zwischen Arbeit- nehmern und Arbeitgeber, bei privatrechtlichen Baueinsprachen, in Erb- und Nachbarschaftssachen, bei Klagen aus Motorfahrzeug- und Fahrradunfällen, bei Stockwerkeigentümer-Streitigkeiten sowie bei Forderungen mit oder ohne Beteiligungen, bei Konsumstreitigkeiten, bei Unterhaltsklagen aus Fami- lienrecht oder bei Persönlichkeitsverletzungen. Auf Antrag der klägerischen Partei kann der Vermittler über vermögensrechtliche Streitigkeiten bis zu

einem Streitwert von CHF 2'000.00 endgültig entscheiden. Bis zu einem Streitwert von CHF 5'000.00 kann er den Parteien einen schriftlichen Urteilsvorschlag unterbreiten, der ohne Ablehnung einer Partei innert 20 Tagen in Rechtskraft erwächst.

Starke Entlastung der Gerichte

Die Beibehaltung und Stärkung des Schlichtungsverfahrens hat nach wie vor ihre Berechtigung. Sie wird mit der jüngsten Revision der Schweizerischen Zivilprozessordnung, welche voraussichtlich per 2025 in Kraft treten wird, sogar noch weiter verstärkt. Die Schlichtungsbehörde kommen weiterhin ihrer hauptsächlichen Aufgabe nach, eine Streitangelegenheit vor der Einleitung eines eigentlichen Rechtsstreites beizulegen. Dies gelingt gerade auch im Kanton Schwyz recht gut. Die Erledigungsquote liegt durchschnittlich bei gegen 80 Prozent. Dabei zu berücksichtigen ist, dass zugegebenermassen der Vermittler nicht in vier von fünf Fällen bereits anlässlich der Schlichtungsverhandlung einen Vergleich erwirken kann. Er wirkt allerdings in jedem Fall de-eskalierend. Nicht selten finden sich die Parteien deshalb im Anschluss an das Gespräch mit dem Vermittler ausseramtlich zu einer einvernehmlichen Lösung oder die klagende Seite verzichtet auf den Gang ans Gericht, weil sie vom Vermittler auf die hohen damit verbundenen finanziellen, zeitlichen und meist auch emotionalen Belastungen aufmerksam gemacht wurde. Die Vermittler leisten somit einen wertvollen Beitrag zur Entlastung der Gerichte, wurde auch der 20. Jubiläumsversammlung des VVS im Juni 2023 von höchster zuständiger Seite wiederum ausgeführt.

Einige statistische Zahlen

Die Vermittlerämter im Kanton Schwyz tragen aktuell zu einer massiven Entlastung der Gerichte bei. Durchschnittlich nur etwa jeder fünfte Fall, über den in einem Schlichtungsverfahren verhandelt wurde, gelangt später ans Gericht. Die Zahlen sind beeindruckend:

1900 wurden 806 Fälle verhandelt. In 256 Fällen konnte der Vermittler mit den Parteien eine einvernehmliche Lösung herbeiführen. Noch höher war die Vergleichs-Quote im Jahre 1920: in 213 der insgesamt 502 Fällen keine das Schlichtungsverfahren mit der gegenseitigen Unterzeichnung eines Vergleiches gütlich bereinigt werden.

Im Jahre 2003 wurden 1'059 Schlichtungsgesuche bei den Vermittlerämtern eingereicht. 464 davon konnten durch Rückzug, Vergleich oder Entscheid erledigt werden. Noch besser zeigt sich die Bilanz des Jahres 2020. Von den total zu behandelnden 981 Fällen konnten nicht weniger als 448 vom Vermittler durch Vergleiche, Entscheide oder Urteilsvorschlag definitiv bereinigt werden.